

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2021

Editorial

DU KANNST DIE WELLEN NICHT ANHALTEN, ABER DU KANNST LERNEN, AUF IHNEN ZU REITEN.

Joseph Goldstein



Die Coronakrise hat im abgelaufenen Jahr hohe Wellen geschlagen. Unser schnelllebiger Alltag und unsere Arbeitswelt haben sich in kürzester Zeit verändert. Von heute auf morgen wurden KMU mit Themen wie Homeoffice, Kurzarbeit, Notkrediten oder Lieferengpässen konfrontiert. Die täglichen Fallzahlen und Positivitätsraten waren plötzlich die am meisten beachteten Informationen des Tages. Besprechungen, Weiterbildungen oder sogar ganze Generalversammlungen mussten virtuell durchgeführt werden. Neben Vorsicht und Rücksicht waren hauptsächlich Flexibilität und Solidarität aller gefragt. Diesen Tugenden wird auch zukünftig ein hoher Stellenwert beigemessen.

Auch wenn das Thema «Corona» in unserem «Follow-up» an der einen oder anderen Stelle aufgegriffen wird, blicken wir in dieser Ausgabe gerne auf weitere aktuelle Themen. Die Gesetze zur Quellensteuer wurden überarbeitet. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Anpassungen auf. Zudem gibt es im Bereich der direkten Steuern, der MWST sowie des Aktienrechts interessante Neuerungen. Des Weiteren haben wir das immer mehr an Bedeutung gewinnende Thema des «Konkubinats» und dessen Vor- und Nachteile in Bezug auf Finanzen, Steuern und Nachlass aufbereitet. Dies sind nur einige Artikel unserer aktuellen Ausgabe.

Besonders stolz sind wir auf die grossartigen Prüfungserfolge unseres Teams, denn: «Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Hört man damit auf, treibt man zurück.» (Chinesisches Sprichwort)
Mehr dazu finden Sie im Bereich «Pinnwand».

Wir wünschen Ihnen eine interessante und kurzweilige Lektüre und freuen uns auf den persönlichen Austausch. Bleiben Sie gesund.



Simon Fehr

Editorial	1
Quellensteuerrevision 2021	2
Neuerungen im Steuerrecht	4
Eine Lebensgemeinschaft ohne Trauschein hat Vor- und Nachteile	6
Gastbeitrag: der Weg der Kürbisprodukte zu unseren Kunden	8
Lohnungleichheitsanalyse	9
COVID-19-Kredite und ihr Einfluss auf den Abschluss 2020	10
Mehrwertsteuer	12
Revision des Aktienrechts: die wichtigsten Punkte für KMU	14
Viel Action in Einsiedeln und auf dem Hoch-Ybrig	15
Pinnwand Gratulationen	16

Änderungen bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden

QUELLENSTEUERREVISION 2021



Roland Wächli



Ruth Siegenthaler

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens neu geregelt. Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Ziel dieser Revision ist es, die durch Gerichtsurteile beanstandete Ungleichbehandlung zwischen Schweizern und EU-Bürgern zu eliminieren. Die Neuerungen verfolgen auch den Zweck, der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen (ELM-QSt), die Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und die Schuldner der steuerbaren Leistung zu erhöhen sowie die Verfahren – soweit möglich – zu vereinheitlichen.

Trotz der vom Gesetzgeber angestrebten Abstimmung zwischen ESTV und den Kantonen werden auch zukünftig unterschiedliche Modelle (Monats- oder Jahresmodell) angewendet. Die Regeln zur Berechnung der Quellensteuer ab dem 1.1.2021 sind im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmenden definiert und haben somit schweizweit Gültigkeit.

Zukünftig ist der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung auf zusätzliche Informationen des Arbeitnehmenden angewiesen. So sind neben den Personalien des/der Arbeitnehmenden auch nachstehende Informationen wichtig für eine korrekte Tarifeinstufung:

- Haupt-/Nebenerwerb und Ersatzeinkommen
- Weitere/zusätzliche Erwerbstätigkeit
- Partnerinformationen (inkl. Erwerbstätigkeit, bzw. Ersatzeinkünfte)
- Informationen zu unterstützungsbedürftigen Kindern

Die Bedeutung dieser Informationen möchten wir im nachstehenden Beispiel dokumentieren und damit auch auf die Verantwortung des/der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden für die Mitteilung aller relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung hinweisen.

A) Mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten

Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum 80%). Beiden Arbeitgebern ist das jeweils andere Pensum **NICHT** bekannt.

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend	Quellensteuer
Firma A	50%	4 500.00	9 000.00	475.65
Firma B	30%	3 300.00	11 000.00	418.10

Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum 80%). Beiden Arbeitgebern ist das jeweils andere Pensum bekannt.

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend	Quellensteuer
Firma A	50%	4 500.00	7 200.00	391.50
Firma B	30%	3 300.00	8 800.00	341.55

Es liegt also durchaus im Interesse der quellensteuerpflichtigen Person, eine vorhandene weitere Erwerbstätigkeit bzw. solche Ersatzeinkünfte offenzulegen.

B) Erwerbstätigkeiten im Stundenlohn

Ist ein Arbeitnehmer nur im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn NICHT in Form einer MONATLICHEN Zahlung ausgerichtet (wöchentliche oder andere unregelmässige Zahlungen), ist immer ein satzbestimmendes Monateinkommen zu ermitteln. Dieses ist im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21,667 Tage vorzunehmen.



C) Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen. Dabei werden nur die periodischen, regelmässigen Lohnbestandteile umgerechnet. Aperiodische Lohnbestandteile (z.B. Überzeitschädigungen, Dienstalterszulagen usw.) sind erst nach der Umrechnung der periodischen Lohnbestandteile hinzuzurechnen.

Arbeitnehmer tritt per 16. März 2021 aus der Firma aus. Anteilsmässige Lohnzahlung von CHF 3 500.00, Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben CHF 3 000.00 und Abgangsentschädigung von CHF 2 000.00

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	3 500.00	6 562.50	3 500 / 16 x 30
Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben	3 000.00	3 000.00	keine Umrechnung
Abgangsentschädigung	2 000.00	2 000.00	keine Umrechnung
Total	8 500.00	11 562.50	

D) Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn

Erfolgt die Ausrichtung des 13. Monatslohns gemäss Arbeitsvertrag monatlich, so ist der gesamte Bruttolohn der Quellensteuer zu unterwerfen. Ist im Arbeitsvertrag keine monatliche Auszahlung vorgesehen, ist es nicht zulässig, durch monatliche Zuweisung des 13. Monatslohns eine Glättung des Steuersatzes zu erwirken.

Halbjährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Juni/Dezember) gemäss Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer tritt per 31.5.2021 aus dem Unternehmen aus. Nebst Monatslohn kommt der 13. Monatslohn pro rata (1.1. – 31.5.2021) zur Auszahlung.

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	6 000.00	6 000.00	keine Umrechnung
13. Monatslohn	2 500.00	3 000.00	2 500 / 150 x 180
Total	8 500.00	9 000.00	

Meldefristen
 Neuanstellungen: innert 8 Tagen nach Stellenantritt.
 Mutationen: innert 8 Tagen nach Ereignis.
 QST-Abrechnung: innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode

Die hier aufgeführten Beispiele basieren auf dem Monatsmodell. Einzig die Kantone Freiburg, Genf, Tessin, Waadt und Wallis rechnen mit dem Jahresmodell ab.

Die Quellensteuerrevision 2021 führt auch zu Änderungen im Verfahrensrecht. Einen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung können erstmals für die Steuerperiode 2021 auch quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland beantragen, wenn 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegen.

Stellt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person einmal einen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich veranlagt.

Damit auch mit dem neuen Gesetz eine vollständige und richtige Quellenbesteuerung möglich wird, sind quellensteuerpflichtige Personen erneut auf ihre Informationspflicht aufmerksam zu machen. Eine periodische Überprüfung der bestehenden Daten durch den Arbeitgeber drängt sich auf.

Steuern

NEUERUNGEN IM STEUERRECHT



Roman Lüber

Auch im Jahr 2021 warten die Steuerämter mit einigen Änderungen auf. Es sind vor allem folgende Themen, die es zu beachten gilt:

- **Berufsauslagen in Coronazeiten**
- **Grenzgänger von und nach Deutschland betreffend COVID-19**
- **Mietzinsreduktionen infolge COVID-19**
- **Rückbaukosten bei Sanierung**
- **Investitionen in umweltschonende Technologien**
- **Anpassung des Verkehrswertes bei Liegenschaften beim Verkauf**
- **Ansässigkeitskonflikte**

Nachfolgend finden Sie eine Kurzzusammenfassung zu den einzelnen Punkten. Die ersten drei Abschnitte stehen im Zusammenhang mit COVID-19, die restlichen Themen sind davon losgelöst.

Berufsauslagen in Coronazeiten/ Grundsatz Homeoffice

- Der Abzug ist nur möglich, wenn der Raum zur Hauptsache für berufliche Zwecke ausgedient wird und beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nicht kumulierbar mit der Berufskostenpauschale und kein Weg- oder Verpflegungsabzug.
- Betreffend COVID-19 gilt: Die zu den Berufsauslagen kommunizierte Haltung des kantonalen Steueramtes umfasst explizit den Hinweis, dass die Berufskosten nicht um die COVID-19-bedingten Homeoffice Tage gekürzt werden.
- Es ist somit auf dem Lohnausweis kein Hinweis über die Anzahl im Homeoffice verbrachte Arbeitstage anzubringen.

Unselbständig Erwerbende können ihre Berufsauslagen so geltend machen, wie wenn sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie angefallen wären.

Grenzgänger von und nach Deutschland

- Es besteht international Einigkeit, dass Corona keinen Einfluss auf den Grenzgängerstatus haben soll.
- Für die Grenzgängerbestimmung können daher am Wohnsitz verbrachte Tage als in dem Vertragsstaat verbracht betrachtet werden, in dem sich der Arbeitsort ohne COVID-19-Massnahme befunden hätte.

Mietreduktionen infolge COVID-19 Vermieter

- Durch temporäre Mietzinsreduktion infolge Corona ergibt sich tieferes steuerbares Einkommen bzw. tieferer steuerbarer Gewinn.

Mieter

- Bei Privatpersonen ergibt sich kein steuerbares Einkommen, falls diese von einer Mietreduktion profitieren konnten.
- Bei Selbständigerwerbenden bzw. juristischen Personen resultiert ein tieferer abzugsfähiger Mietaufwand.
- Eine Mietzinsreduktion stellt keinen Schenkungstatbestand dar, da die Sicherung des langfristigen Mietertrags im Vordergrund steht, nicht der Schenkungswille (kein geldwerter Vorteil).

Rückbaukosten bei Sanierung

- Im Hinblick auf einen Ersatzneubau können ab Steuerjahr 2020 Rückbaukosten steuerlich abgezogen werden.
- Die Kosten können übertragen werden auf zwei folgende Steuerperioden, wenn sie jeweils nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und wenn ein negatives Reineinkommen resultiert.
- Zu den Rückbaukosten gehören: Abbruch des Vorgebäudes, Abtransport und Entsorgung des Bauabfalls.
- Nicht dazu gehören: Kosten der Altlastensanierung, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierung, Aushub hinsichtlich des Ersatzneubaus.

Investitionen in umweltschonende Technologien z.B. Photovoltaikanlagen (PVA)

- Die Investitionen des Liegenschafteneigentümers bei bestehenden Bauten sind als Energie- und Umweltschutzmassnahmen abzugsfähig.



- Bei Neubau oder neubauähnlichen Umbauten sowie bei zeitnah zur Erstellung der Liegenschaft erfolgtem Einbau der Anlage ist kein Abzug möglich.
- Massgeblich für den Zeitpunkt des steuerlichen Abzugs sind die kantonalen Regeln wie bis anhin.
- Erfolgt die Stromerzeugung nicht kommerziell, stellen Einkünfte aus den PV Anlagen (Einspeisevergütung) steuerbares Einkommen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 DBG dar.
- Entschädigungen für die zur Verfügungstellung von Liegenschaftenteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen hingegen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Anpassen des Verkehrswertes von Liegenschaften beim Verkauf

- Beim Verkauf einer Liegenschaft resultiert oft ein Verkaufspreis, der weit über dem Steuerwert der Liegenschaft liegt. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Steuerwert beträgt etwa 30%.
- Beispiel:
 - Kauf der Wohnung 2008 für CHF 950 000; Steuerwert von CHF 665 000 (70%)
 - Verkauf der Wohnung 2020 für CHF 1 790 000; Steuerwert von 1 253 000 (70%)
- Nach der gängigen Praxis hat die Steuerverwaltung im vorliegenden Fall den neuen Steuerwert von CHF 1 253 000 auch rückwirkend auf die noch nicht veranlagten Steuerjahre (z.B. 2018 und 2019) angewandt.

- **Eine Korrektur des Steuerwertes der Liegenschaft rückwirkend auf noch zu veranlagende Steuerperioden ist entgegen gängiger Steuerpraxis nicht erlaubt**, da dies zu einer Ungleichbehandlung von Liegenschafteneigentümern führen würde.

Ansässigkeitskonflikte

- Ob bzw. wo eine Person in einem Staat ansässig und damit steuerpflichtig ist, wird in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und seinen Nachbarstaaten geregelt. Dabei gilt grundsätzlich, dass die steuerliche Ansässigkeit auf den Lebensmittelpunkt einer Person abstellt.
- Die Spielregeln haben sich nicht geändert, die Kontrollmechanismen und Möglichkeiten der Steuerbehörden jedoch sehr stark.
- Dabei ist die Darlegung der Steuerpflichtigen gegenüber den Steuerbehörden nur ein Indiz. Die Überprüfung seitens des Steueramtes erfolgt z.B. über folgende Kanäle:
 - Wohnverhältnisse
 - Festnetzanschluss
 - Onlineshopping
 - Soziale Netzwerke
 - Abos
 - Handydaten
 - Fahrzeugimmatrikulation
 - Kreditkartenbelege
 - Strom-, Wasserrechnung
 - und Weiteres

Konkubinats

EINE LEBENSGEMEINSCHAFT OHNE TRAUSCHEIN HAT VOR- UND NACHTEILE



Daniel Fehr

Die Zahl der Eheschliessungen sinkt Jahr für Jahr. Heute leben bereits mehr als 1 Million Schweizerinnen und Schweizer in der Form des Konkubinats. Doch was ist überhaupt ein Konkubinats? Was sind die finanziellen Konsequenzen dieser Lebensform?

Gemäss Wikipedia bezeichnet das **Konkubinats** (lateinisch concubinatus) eine oft dauerhafte und nicht verheimlichte Form der geschlechtlichen Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht durch das Eherecht geregelt ist. Der weibliche Partner einer Konkubinatsbeziehung heisst **Konkubine** bzw. **Beischläferin**. Ein Begriff für den (dominanten) männlichen Partner hat sich im deutschen Sprachgebrauch nicht etabliert. Das Konkubinats wird in der Schweiz jedoch leicht anders definiert:

Konkubinats wird in der Schweiz als Synonym zu Begriffen wie «Ehe ohne Trauschein», «wilde Ehe», «nicht eheliche Lebensgemeinschaft» oder «eheähnliche Gemeinschaft» verwendet. Das Zusammenleben von zwei Personen, unabhängig vom Geschlecht, die jedoch keinen Trauschein besitzen, wird als Konkubinats bezeichnet, sofern die betreffenden Personen nicht miteinander verwandt sind.

Bis vor einigen Jahren gab es in Teilen der Schweiz ein rechtlich festgesetztes Konkubinatsverbot, das zum Beispiel im Kanton Zürich folgendermassen lautete: «Das Konkubinats ist untersagt. Die Gemeinderäte haben von Konkubinatsverhältnissen dem Statthalteramt Kenntnis zu

geben. Dieses erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Aufhebung des Verhältnisses unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung wegen Ungehorsams.» Das Konkubinatsverbot wurde in der Schweiz erst in jüngster Vergangenheit (im Kanton Zürich 1972, im Kanton Wallis 1995) aufgehoben. Für das Konkubinats bestehen heute kaum gesetzliche Bestimmungen, finanzielle Ansprüche werden nach den Regeln für die einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR) entschieden.

Personen, die in einem Konkubinats leben, haben einen anderen juristischen und sozialen Schutz als ein verheiratetes Paar. Mit einem **Konkubinatsvertrag** können sich Konkubinatspaare auf freiwilliger Basis absichern, um bei einer Trennung Streitigkeiten vorzubeugen.

Die nachfolgende Übersicht bildet dabei nur die finanziellen Vor- und Nachteile in den Bereichen unserer Sozialvorsorge (AHV und BVG), den Steuern sowie im Nachlassfall einer Konkubinatsbeziehung im Vergleich zur Ehe ab. Es sei der Fantasie der Leserinnen und Leser überlassen, noch weitere Vor- oder Nachteile in der einen oder anderen Form der gewählten Lebensgemeinschaft zu sehen.

AHV

Die Maximalrente der AHV erhält, wer ab dem 21. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat und auf ein massgebendes Durchschnittseinkommen von mindestens CHF 86 040 kommt. Die Berechnung des massgebenden Durchschnittseinkommens ist komplex. Am besten Sie lassen sich Ihre voraussichtliche Rente von der AHV berechnen. Für Personen ab 40 ist eine Rentenvorausberechnung alle fünf Jahre kostenlos.

Paare im Konkubinats können zusammen bis zu CHF 4 780 AHV-Rente pro Monat bekommen, Ehepaare hingegen höchstens CHF 3 585 pro Monat.

Allerdings können Konkubinatspaare nicht auf gegenseitige Leistungen aus der 1. Säule zählen, etwa bei Tod des jeweiligen Partners. Die gegenseitige Begünstigung, wie sie etwa beim BVG (siehe nachfolgend) unter Umständen möglich ist, existiert in der 1. Säule aktuell nicht. Somit wird an die hinterbliebene Person keine Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt. Die hinterlassenen Kinder erhalten allerdings eine Waisenrente.

BVG

In der Schweiz zahlen viele Pensionskassen im Todesfall freiwillig, aber nur unter einer oder mehreren Bedingungen eine Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung an den Konkubinatspartner aus. Die gestellten Bedingungen sind von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden und lauten zum Beispiel, dass die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre mit gemeinsamem Haushalt bestanden oder der hinterbliebene Partner für gemeinsame Kinder zu sorgen hat. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber immer, dass die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünsti-



gungserklärung zugunsten des Lebenspartners an die Pensionskasse eingereicht hat. Sind nicht alle Bedingungen der Pensionskasse erfüllt, können Lebenspartner leer ausgehen. Informieren Sie sich rechtzeitig direkt bei Ihrer Pensionskasse. Für die Begünstigungserklärung haben diese jeweils standardisierte Formulare, die ausgefüllt und eingereicht werden können.

Steuern

Ehepaare werden gemeinsam besteuert, die Einkommen werden zusammengezählt. Konkubinatspaare füllen ihre Steuererklärung separat aus. Ihr Einkommen und ihr Vermögen werden einzeln besteuert. Weil die Steuerprogression weniger ins Gewicht fällt, haben Unverheiratete – je nach Einkommen der beiden Partner – in der Regel einen Vorteil gegenüber Ehepaaren.

Nachlass

Konkubinatspaare sind im Erbrecht deutlich schlechter gestellt als Ehepaare. Ohne Vorkehrungen zu Lebzeiten kann der hinterbliebene Partner stark in Bedrängnis geraten, vor allem wenn dieser zu Lebzeiten finanziell vom anderen abhängig war.

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Konkubinatspaare dafür sorgen, dass wenigstens ein Teil des Vermögens ihrem Partner zugute kommt. Aufgrund der gesetzlich definierten Pflichtteile (z.B. zugunsten von Kindern oder sogar noch zugunsten von Eltern) verbleibt nur ein Teil des Nachlassvermögens als frei zuweisbare Quote an den Lebenspartner übrig. Im Weiteren verstärkt das Steuerrecht die grundsätzliche Schlechterstellung des Konkubinatspartners noch. Nachdem in den meisten Kantonen der überlebende Ehegatte von den Erbschaftssteuern befreit ist, wird der überlebende Konkubinatspartner zum Teil stark zur Kasse gebeten, was das für ihn verfügbare Nachlassvermögen nochmals schmälert. Im Kanton Schaffhausen zahlen selbst langjährige Konkubinatspartner gleich hohe Erbschaftssteuern wie andere Erben, die mit dem Erblasser nicht verwandt waren. So können bis zu 40% des vererbten Vermögens an den Staat fallen.

Fazit

Es empfiehlt sich somit, bereits zu Lebzeiten gewisse Vorkehrungen zu treffen, um die Nachteile gegenüber verheirateten Paaren zu reduzieren und den Konkubinatspartner abzusichern.

	Konkubinats		Ehe	
	Zu Lebzeiten	Nach dem Tod eines Partners	Zu Lebzeiten	Nach dem Tod eines Partners
AHV	Maximalrente: CHF 2 390 (Minimalrente: CHF 1 195) pro Person und Monat	Für den überlebenden Partner ändert sich nichts. Die erste Säule sichert nur Verheiratete und Kinder ab.	Maximalrente: CHF 3 585 (Minimalrente: CHF 1 793) pro Monat	Gleiche Altersrente wie eine alleinstehende Person plus Witwenzuschlag 20%. Im Maximum beträgt die Rente CHF 2 390 pro Monat
BVG	Rentenleistung oder Kapitalbezug bei Pensionierung	Keine Leistungen vorgesehen. Allenfalls freiwillige Leistungen	Rentenleistung oder Kapitalbezug bei Pensionierung	Ehegatten- und Waisenrente
Nachlass		Keine Berücksichtigung in der gesetzlichen Erbfolge		Gesetzliche Erbfolge mit Pflichtteilszuweisungen

Erläuterungen zur Übersicht auf der folgenden Seite

Gastbeitrag: der Weg der Kürbisprodukte zu unseren Kunden

FEINE KÜRBISKERN-SPEZIALITÄTEN VOM GRIESBACHHOF IN SCHAFFHAUSEN

Mit Hingabe und Leidenschaft...

... bauen wir gemeinsam mit weiteren Bauern Ölkürbisse an. Wir verarbeiten diese auf unserem Hof zu den «gluschtigen» Knabberkernen und dem wertvollem Öl.

Unsere Begeisterung für diese köstliche Nebensache teilen wir gerne. Seit 1998 pflanzen wir Kürbisse an, probieren aus, optimieren und freuen uns, dass wir nach 22 intensiven und lehrreichen Jahren die Kürbiskerne von der Saat bis auf die Teller unserer Gäste begleiten dürfen. Es freut uns, wenn der Funke überspringt. Daraus schöpfen wir Energie und Motivation, weiterzumachen und die Produkte zu entwickeln.

An einem Strang

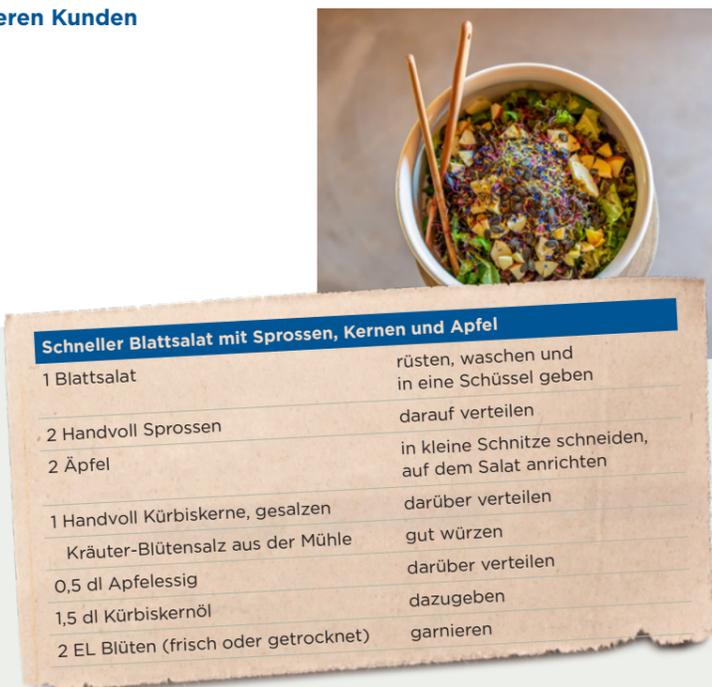
Bereits ziehen drei Generationen am «Kürbiskernstrang». Lydia und Jakob Brütisch, bzw. ab 2021 Rafael Brütisch pachten den Landwirtschaftsbetrieb des Kantons, den Griesbachhof. Rahel und Christoph bewirtschaften den Familienbetrieb in Barzheim. Gemeinsam führen wir die Brütisch erdverbunden GmbH. Diese Familien-GmbH organisiert und vermarktet nicht nur die Kürbiskernproduktion. Sie vermietet zudem alle Landmaschinen an unsere eigenen Landwirtschaftsbetriebe und kompostiert Grüngutabfälle für verschiedene Gemeinden, Gärtner und Private. Durch die gute und enge Zusammenarbeit versuchen wir möglichst Symbiosen zu nutzen und uns in allen Bereichen gegenseitig zu unterstützen.

Herzensangelegenheit

Die Kürbiskernproduktion ist eine unserer Herzensangelegenheiten. Nach verschiedenen Hochs und Tiefs war es ein grosser Schritt und Erfolg, seit 2017 mit dem Bau der eigenen Ölmühle die Kerne bei uns zu Öl verarbeiten zu können. Nachhaltigkeit ist der Grundgedanke rund um unsere Kürbiskernölproduktion in Schaffhausen. Auch beim Bau der Mühle wollten wir ein Maximum an Regionalität, begonnen bei den Baumaterialien über die Handwerker bis zur Energie. Die Ölmühle haben wir aus Buchen- und Lärchenholz der umliegenden Wälder erstellt.

Anbau

Rund einen Viertel der Kürbisse bauen wir selbst an. Die restlichen Kerne pflanzen Landwirte aus der Ostschweiz für und gemeinsam mit uns. Im Oktober ernten wir die Kürbisse. Die Ernte gelangt zu uns nach Barzheim. Hier waschen und trocknen wir die Kerne, damit sie gut haltbar sind. So gelingt es uns, Öl und Kerne je nach Nachfrage und immer frisch zu verarbeiten.



Qualität braucht Zeit

Das aromatische Kürbiskernöl und die vielseitigen Kernspezialitäten verarbeiten wir in der Ölmühle auf dem Griesbachhof in Schaffhausen. Das Herzstück des Gebäudes ist die Röstpfanne, die wir mit Holz heizen. Dafür braucht es viel Fingerspitzengefühl; das Erhitzen der gemahlene Kerne erfordert Sorgfalt und Know-how, damit sie den genau richtigen Röstgrad erreichen. Es ist uns wichtig, dass das Kernöl sein fruchtig-nussiges Aroma erhält und in schön grüner Farbe leuchtet. Die gerösteten Kerne werden von Hand in die Presse gefüllt und unter mächtigem Druck von 240 Tonnen gepresst. Das dunkle Öl ist so duftend, so sämig und voller Gehalt, dass es die Gäste jeweils mit Begeisterung «pur» degustieren.

Vermarktung

Zu kaufen gibt es unsere Produkte in verschiedenen Spezialitäten-, Hof-, Landi- und Claroläden in der Region Schaffhausen. Zu unserer Freude wird das Schaffhauser Kürbiskernöl in der ganzen Schweiz in Hof- und Spezialitätenläden angeboten. Gern darf man uns am Dienstagmorgen und am Freitagabend in der Ölmühle über die Schultern schauen und sozusagen «direkt ab Presse» einkaufen. Ebenso versenden wir die Spezialitäten über unseren Onlineshop in die ganze Schweiz. Natürlich ist es auch für uns etwas Besonderes, wenn wir mit Kundengeschenken von Firmen, wie etwa denjenigen von Mannhart & Fehr, Freude bereiten können.

Auf den Tisch

In der Ölmühle auf dem Griesbach treffen sich Tradition und Moderne, und es treffen sich Menschen zum Festen und Feiern. Bei Führungen und feinem Kürbiskernessen verwöhnen wir unsere Gäste. Wir möchten ihnen zeigen, wie vielseitig und abwechslungsreich Kerne und Öl – von der Vorspeise bis zum Dessert – eingesetzt werden können und wie auf einfache Art einfache Gerichte zu etwas Besonderem werden. Obiges Rezept von Rahel Brütisch ist nur ein Beispiel von vielen kreativen Ideen.



Gleichstellungsgesetz LOHNGLEICHHEITSANALYSE



Simon Fehr

Das Gleichstellungsgesetz wurde am 14. Dezember 2018 durch das Parlament angepasst. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 100 oder mehr Angestellten (Headcounts ohne Lernende) sind neu zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet.

Gemäss der Bundesverfassung haben Männer und Frauen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit (Art. 8 Abs. 3 BV). Diesem Grundsatz soll mit der neu eingeführten Lohngleichheitsanalyse verstärkte Beachtung geschenkt werden.

Konkret sehen die Bestimmungen drei Schritte vor

1. Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durch das Unternehmen
2. Formelle Überprüfung der Analyse durch eine zugelassene, unabhängige Stelle
3. Information der Angestellten sowie gegebenenfalls der Aktionäre über das Ergebnis der Analyse

Zeitraum

Betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis spätestens 30. Juni 2021 eine erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen. Die Analyse wird anhand eines Referenzmonats in diesem Zeitraum durchgeführt. In der Folge ist die Analyse alle vier Jahre zu wiederholen, falls die vorherige Analyse zeigt, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist. Aufgrund der sogenannten Sunset-Klausel treten die Bestimmungen auf den 1. Juli 2032 automatisch wieder ausser Kraft.

Wahl der Methode

Die Analyse muss nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt werden. Es besteht Methodenfreiheit. Es muss aber der Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der Methode erbracht werden. Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu vereinfachen, hat der Bund mit Logib ein Standardtool entwickelt, das kostenlos zur Verfügung gestellt wird und rechtskonform ist.

Prüfung der Analyse

Die Analyse für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ist von einer zugelassenen, unabhängigen Stelle bis spätestens 30. Juni 2022 überprüfen zu lassen. Es wird kontrolliert, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (rein formelle Kontrolle). Die Mannhart & Fehr Treuhand AG erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, diese Analysen für Sie überprüfen zu dürfen.

COVID-19

COVID-19-KREDITE UND IHR EINFLUSS AUF DEN ABSCHLUSS 2020



Fabian Scherle

Im Jahr 2020 wurden vom Bundesrat aufgrund der Coronanotsituation mehrere KMU-Unterstützungsmassnahmen erlassen. Ein zentrales Element dieser Unterstützungsmassnahmen sind die Liquiditätshilfen in Form von Überbrückungskrediten, die sogenannten COVID-19-Kredite. Es wurden mehr als 40 Milliarden Franken bereitgestellt, und die Kreditgewährung an notleidende KMU wurde beispiellos vereinfacht. Allerdings wurden für die Verwendung der COVID-19-Kredite klare Vorgaben und Grenzen definiert. Deren Einhaltung gilt es unbedingt vom Verwaltungsrat zu beachten. Dieser Artikel soll die kritischen Punkte aufzeigen. Zudem möchten wir die Auswirkungen von COVID-19 auf die Jahresrechnung 2020 beleuchten.

COVID-19-Kredite

Mit den COVID-19-Krediten hat der Bundesrat ein Instrument geschaffen, um die unmittelbaren negativen Folgen von Liquiditätsengpässen abzuschwächen bzw. zu überbrücken. Basis dafür bildet die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Beachtung der Bezugsbedingungen für COVID-19-Kredite

Die Möglichkeit einen Kredit zu beantragen, wurde in noch nie dagewesener Form vereinfacht, optimiert und «entbürokratisiert». Nach der Devise «Formular ausfüllen, unterzeichnen und Kredit innert Stunden beziehen» wurde eine pragmatische Staatshilfe geschaffen, was allseits sehr beeindruckt hat. Innert weniger Wochen wurden 20 Milliarden Franken an die KMU ausbezahlt. Die Bedingungen und Auflagen waren auf dem Formular eher unscheinbar und klein aufgedruckt. Es mussten jedoch alle Einschränkungen, die in der Verordnung ausgeführt werden, mit dem Formular angehakt und bestätigt werden. Aufgrund des zeitlichen Drucks und der Notsituation besteht jedoch die Gefahr, dass gewisse dieser Bedingungen bei den Kreditnehmern nicht mehr vollständig präsent sind. In der Verordnung wird festgehalten, dass die bezogenen Mittel ausschliesslich für die Deckung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden dürfen.

Nicht erlaubt sind insbesondere

- Ausschüttungen von Dividenden
- Gewährung/Erhöhung von Aktivdarlehen
- Ablösung von konzerninternen Darlehen sowie Abfluss ins Ausland
- Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen
- neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen darstellen

Sobald sich ein Unternehmen erholt hat und wieder Wachstumspläne umsetzen oder Kapital ausschütten will, kann es den verbürgten COVID-19-Kredit zurückzahlen und sich über Gewinne, «normale» Bankkredite oder den Kapitalmarkt finanzieren.



Haftung der Organe

Solange nun der COVID-19-Kredit nicht vollständig zurückbezahlt ist, müssen die Bedingungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Kreditbedingungen steht neben der Geschäftsführung explizit auch der Verwaltungsrat in der Haftung. In Art. 18a der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung wurde die persönliche und solidarische Haftung der Organe festgehalten. In der Verordnung sind happe, mit der Kreditgewährung zusammenhängende Strafbestimmungen für den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und weitere Organe enthalten. Mit einem Bussgeld von bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit erwirkt hat oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäss verwendet. Darüber hinaus haften bei unzumessiger Verwendung des Kredits der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung für den Schaden persönlich und solidarisch.

Darstellung in der Jahresrechnung

COVID-19-Kredite stellen (verzinsliche) Verbindlichkeiten dar, die je nach beabsichtigter Rückzahlung als kurz- oder langfristig zu ihrem Nominalwert ausgewiesen werden. Die Darstellung in der Bilanz kann als separate Position, z.B. als «Verbürgter COVID-19-Kredit», oder zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Bilanzposition erfolgen. Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz drängen sich im Anhang der Jahresrechnung weitere Angaben und Erläuterungen zum COVID-19-Kredit auf. Eine solche Offenlegung umfasst insbesondere auch die mit einem COVID-19-Kredit verbundenen Auflagen in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sowie – falls anwendbar – in ähnlichen kantonalen Erlassen oder in Vereinbarungen mit der kreditgebenden Bank.

Die Anhangsangabe zum COVID-19-Kredit sollte insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Betrag, beabsichtigte Dauer der Inanspruchnahme
- Investitionsrestriktionen
- unzulässige Ausschüttungen
- Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Finanzierungen gegenüber bzw. von Gruppengesellschaften und Eigentümern
- gegebenenfalls weitere relevante Punkte aus Kreditvereinbarungen
- gegebenenfalls Auswirkungen auf Situationen mit Kapitalverlust/Überschuldung nach Art. 725 OR

Ausblick

Die Solidarbürgschaftsverordnung wird im Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels gerade im Parlament in ein Solidarbürgschaftsgesetz überführt, das Ende Dezember 2020 in Kraft treten wird. Geplant ist, dass neuerdings die Kredite auch für Investitionen verwendet werden dürfen.

Mehrwertsteuer

RÜCKERSTATTUNG EINERSEITS DER MWST AUF RADIO- UND FERNSEHABGABE UND ANDERERSEITS DER UNTERNEHMENSABGABE FÜR GEWINNSCHWACHE UNTERNEHMEN



Patrik Schweizer

Jahrelang war auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren unrechtmässig Mehrwertsteuer erhoben worden. Am 25. September 2020 hat das Parlament nun das Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren verabschiedet.

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter bestimmten Voraussetzungen zurückfordern.

Rückerstattung der MWST auf die Radio- und Fernsehgebabe

Privat- und Kollektivhaushalte erhalten einen Pauschalbetrag von 50 Franken, ohne dass sie ein Gesuch stellen müssen. Unternehmen erhalten unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung. Sie müssen dazu ein Gesuch einreichen, wofür ein einfaches Verfahren zur Verfügung steht.

Anspruch auch für Unternehmen

Der Ständerat hatte eine Bestimmung eingefügt, wonach auch Unternehmen eine Pauschale beanspruchen können. Der Nationalrat hiess diese Ergänzung ebenfalls gut. Demnach haben Unternehmen einen Rückforderungsanspruch, wenn sie Gebühren für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang bezahlt und keinen Vorsteuerabzug vorgenommen haben.

Die Rückerstattungen erfolgen im Jahr 2021.

Rückerstattung der Unternehmensabgabe

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter drei Voraussetzungen rückfordern:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe wurde bezahlt.
- Das Unternehmen erzielt im Geschäftsjahr, für das die Abgabe erhoben wurde, einen Umsatz von weniger als einer Million Franken.
- Bis 2020: Es weist im Geschäftsjahr, für das die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3 650) oder einen Verlust aus.
- Ab 2021: Im Geschäftsjahr, für das die Abgabe erhoben wurde, weist das Unternehmen einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe der zugewiesenen Tarifkategorie (Tarifstufe 1: CHF 1 600 bzw. Tarifstufe 2: CHF 2 350) oder einen Verlust aus.

Ein Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 kann somit frühestens im Jahr 2020 nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses erfolgen. Für die Unternehmensabgabe 2020 ist ein Rückerstattungsantrag ab dem Jahr 2021 möglich. Die Anträge können innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist gestellt werden.

Wie beantragen Sie eine Rückerstattung?

Den Antrag zur Rückerstattung stellen Sie auf ESTV SuisseTax. Lassen Sie sich auf ESTV SuisseTax unter «Verwaltung – Vollmachten verwalten» eine neue Vollmacht für die Unternehmensabgabe RTV (UA RTV) freischalten, dann können Sie den Antrag schnell und einfach online stellen.

Ursprünglich wollte der Bundesrat die Mehrwertsteuer radikal vereinfachen. Die Vorlage bestand aus zwei Teilen.

Teil A enthielt Massnahmen, welche die Handhabung der Mehrwertsteuer erleichterten. Diese sind im Januar 2010 in Kraft getreten. Auf den Teil B, der die Steuersätze vereinheitlichen und viele Steuerausnahmen aufheben wollte, trat das Parlament hingegen nicht ein.

Im September 2016 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision, die mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen abbaut.

Im Juni 2020 hat der Bundesrat eine weitere Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Die angestrebte Revision schafft in Bezug auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer in den meisten Fällen gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Firmen. Zudem wird die Mehrwertsteuer auf bestimmte Güter und Dienstleistungen reduziert oder abgeschafft. Schliesslich werden gewisse steuerliche Ungleichbehandlungen in Bezug auf vergleichbare Aktivitäten behoben.

Die Vorlage umfasst verschiedene Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuerabrechnung und Steuersicherung.

Die wichtigsten Änderungen

- Internet-Versandhandelsplattformen werden anstelle der ausländischen Versandhandelsunternehmen für alle über sie erfolgten Verkäufe steuerpflichtig. Sendungen von steuerpflichtigen Plattformen und Versandhandelsunternehmen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können mit einem Einfuhrverbot belegt oder vernichtet werden.
- Einführung der freiwilligen jährlichen Abrechnung mit Akontozahlungen
- Bezugsteuerpflicht für alle Lieferungen und Dienstleistungen im Inland an steuerpflichtige Unternehmen durch ausländische Unternehmen
- Einführung der Bezugsteuerpflicht im Inland für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und dergleichen
- Gesetzliche Vermutung, wonach eine vom Gemeinwesen als Subvention bezeichnete Zahlung auch mehrwertsteuerrechtlich eine Subvention ist
- Unterstellung der Produkte für die Monatshygiene unter den reduzierten Steuersatz

Zur Betrugsverhinderung soll die Bezugsteuerpflicht im Inland für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten eingeführt werden. Bis diese Gesetzesbestimmung in Kraft tritt, wird mittels Verordnungsänderung das Meldeverfahren vorgeschrieben.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

Funktionen der Online-MWST-Abrechnung

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung
- Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich.
- Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken.
- Zugriff für einen (externen) Beauftragten (z.B. eine Treuhänderin oder einen Treuhänder) zur Erfassung der MWST-Abrechnung. Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen.
- Beantragen von Fristverlängerungen ist bereits jetzt nur noch elektronisch möglich.
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen
- Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigungen
- Auch die Verrechnungssteuer und die Unternehmensabgabe für Radio und TV laufen über diese Plattform.

Fazit

MWST-Brancheninfos finden Sie auf: www.estv.admin.ch/mwst/aktuell

Aktienrechtsrevision

REVISION DES AKTIENRECHTS: DIE WICHTIGSTEN PUNKTE FÜR KMU



Julien Carrard

Die Modernisierung betrifft u.a. das Aktienkapital, die Corporate Governance, Aktionärsrechte, Vergütungen, das Sanierungsrecht und die Vertretung der Geschlechter, ohne die Kernprinzipien des Schweizer Aktienrechts aufzugeben. Die Schweiz wird als Unternehmensstandort noch attraktiver werden.

Im Jahr 2005 initiierte der Bundesrat die sogenannte «grosse» Aktienrechtsrevision. 2009/2010 wurde der Entwurf in drei Vorlagen gesplittet. Seither wurden die Vorlage 3, die Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revision, und die Vorlage 2, die Revision des Rechnungslegungsrechts, in Kraft gesetzt. Zwischenzeitlich erforderte die Umsetzung der Minder-Initiative (VegüV, Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften) weitere Anpassungen. Am 19. Juni 2020 hat das Parlament nun der verbleibenden Vorlage 1, der Revision des schweizerischen Aktienrechts, zugestimmt, und die Referendumsfrist ist am 8.10.2020 ungenutzt verstrichen. Somit ist nun klar, welche Anpassungen und Modernisierungen auf KMU zukommen. Unklar ist einzig der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der vom Bundesrat noch festzulegen ist. Aus heutiger Sicht erscheint der 1. Januar 2022 als realistisch.

Damit schweizerische Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften von der grösseren Flexibilität und den neuen Instrumenten profitieren und sicherstellen können, dass die neuen Vorschriften eingehalten werden, sollten sie ihre Statuten und internen Reglemente überprüfen und an die neuen Bestimmungen anpassen. Mit Inkrafttreten wird eine zweijährige Übergangsfrist zu laufen beginnen. Bisher gültige Bestimmungen, die den neuen Vorschriften zuwiderlaufen, werden dann ihre Gültigkeit verlieren.

Die wichtigsten Änderungen der Aktienrechtsrevision für KMU

Thema	Änderungen für nicht börsenkotierte Gesellschaften
Aktienkapital	<ul style="list-style-type: none"> Der Aktienennwert kann kleiner als der heutige Minimalbetrag von CHF 0.01 sein, solange er über null ist. Das Aktienkapital kann neu auch in einer anderen Währung als Schweizer Franken erfasst sein, wenn diese für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Es kann ein Kapitalband von +/- 50% des Aktienkapitals eingeführt werden, innerhalb welchem der VR während max. 5 Jahren das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen kann, was eine rasche und flexible Kapitaländerung ermöglicht (bei opting-out ist nur die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung möglich). Die beabsichtigte Sachübernahme wird gestrichen.
Reserven / Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> Harmonisierung der Regelungen: Das Gesetz sieht neu die Ausschüttung von Kapitalreserven, d.h. Agio und anderen den Nennwert übersteigenden Aktionärs-einlagen, ausdrücklich vor. Rückzahlungen aus Kapitaleinlagereserven sind möglich, falls die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve 50% (bei Holdinggesellschaften 20%) des eingetragenen (nicht des einbezahlten) Aktienkapitals übersteigt. Die Ausschüttung von Interimsdividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres sind neu ausdrücklich zulässig; erforderlich ist ein GV-Beschluss aufgrund eines Zwischenabschlusses.
Generalversammlung	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung einer virtuellen GV (d. h. mit rein elektronischen Mitteln) ist möglich, sofern die Statuten dies vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter benannt wird. Die Durchführung mit mehreren Tagungsorten, die auch im Ausland liegen können, ist möglich, sofern die Statuten dies vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter benannt wird. Die Durchführung mittels Zirkularbeschluss ist möglich, wenn kein Aktionär die mündliche Verhandlung verlangt.
Aktionärsrechte	<ul style="list-style-type: none"> Aktionäre, die mind. 10% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen halten, können dem VR jederzeit ausserhalb der GV (bisher: nur an der GV) schriftlich Fragen stellen, die dieser innert 4 Monaten beantworten muss. Aktionäre, die zusammen mind. 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen (bisher: 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.) halten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen und Anträge stellen, die sie neu auch begründen können. Aktionäre, die mind. 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen halten, können neu auch ohne Ermächtigung der GV Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenz nehmen (soweit dies erforderlich ist für die Ausübung der Aktionärsrechte und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet sind), wozu sie auch einen Sachverständigen beiziehen können.
Schiedsklausel	<ul style="list-style-type: none"> Die Statuten können bestimmen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz zu beurteilen sind (bisher umstritten).
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> Die Revisionsstelle kann nur noch aus wichtigen Gründen abberufen werden, die Gründe sind im Anhang aufzuführen.
Sanierungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> Neu bestimmt das Gesetz explizit, dass der Verwaltungsrat bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen hat. Die Benachrichtigung des Richters kann unterbleiben, solange begründete Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist (max. 90 Tage) nach Vorliegen des geprüften Zwischenabschlusses besteht und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht zusätzlich gefährdet werden.

Geschäftsausflug 2020

VIEL ACTION IN EINSIEDELN UND AUF DEM HOCH-YBRIG



Sara Bürgin

Wie jedes Jahr besammelte sich (fast) das ganze Mannhart & Fehr-Team am frühen Freitagmorgen des 4. Septembers 2020 vor dem Büro an der Winkelriedstrasse. Bei Kaffee und Gipfeli im Car erwachten langsam unsere Lebensgeister. In Einsiedeln angekommen bestaunten wir zuerst die drei eindrücklichen Skisprungschanzen. Danach trennten wir uns. Die einen erfuhren während einer spannenden Schanzeführung mehr über den Skisprungsport, die Schanzen und die anspruchsvolle Arbeit der Punktrichter. Gleichzeitig hatten sie mit der Besichtigung des Panoramaraumes im 40m hohen Turm der Andreas-Küttel-Schanze eine atemberaubende Aussicht. Die etwas Mutigeren von uns erklimmen währenddessen in Schutzrüstung und Airbords unter dem Arm die Simon-Ammann-Schanze. Dort, wo die Skispringer sonst zur Landung aufsetzen, rasten wir nach einigen Instruktionen den Schanzen-Auslauf auf den Airbords hinunter. Wem die mittlere Schanze noch nicht genug schnell war, durfte seine kühnsten Kinderträume wahr werden lassen und mit dem Hightech-Schlitten noch die grosse Schanze runterdüsen. Der Schanzengeschwindigkeitsrekord blieb aber, wie zum Glück auch unsere Knochen, ungeboren. Nachdem wir uns alle wieder beim Car versammelt hatten, ging es weiter zur Talstation der Luftseilbahn Hoch-Ybrig. Oben wurde uns bei strahlendem Sonnenschein ein ausgezeichnetes Mittagessen serviert. Gleich nebenan wartete schon der nächste Punkt unseres Programms, der Sternensauer. Während der Fahrt mit der längsten Seilrutsche Europas konnten wir in luftiger Höhe die Aussicht geniessen. Einige waren besonders mutig und fuhren den zweiten Abschnitt der Strecke rückwärts oder sogar kopfüber. Nach der luftigen Abfahrt wurden wir mit Seilbahn wieder nach oben transportiert, von wo aus wir unsere Wanderung starteten. Über Steine und Felsen, vorbei an weidenden Kühen und begleitet von vielen Mücken spazierten wir bis

zur Druesberghütte. Dort angekommen konnten wir uns ausruhen und einen kleinen «Zvieri» geniessen. Während wir die Aussicht genossen, lernten wir sogar einen echten einheimischen Wetterforscher kennen. Er konnte uns jedoch nicht glaubhaft mitteilen, wie das Wetter nächstes Jahr sein wird, wenn das Mannhart & Fehr-Team wieder auf Reisen geht. Nach der Erfrischung sausten wir mit Mountain-Trotts den Berg hinunter bis ins Tal. Dort wartete der Car auf uns. Mit diesem wurden wir dann nach Weiningen zum Restaurant Winzerhaus chauffiert, was sich als schwieriges Unterfangen herausstellte. Zuerst verpassten wir die Ausfahrt und mussten wenden und dann – zurück auf dem richtigem Weg – blockierten parkierende Autos auf der schmalen Strasse die Durchfahrt. Doch unser Chauffeur meisterte alle Herausforderungen mit Bravour. Im Winzerhaus wurden wir auf der Terrasse unter Weinranken fabelhaft verköstigt. In den späteren Abendstunden beschlossen wir aufzubrechen. Satt und zufrieden wurden wir wieder zurück nach Schaffhausen gebracht. Wir alle sind schon gespannt, was uns nächstes Jahr erwarten wird.



Pinnwand

PERSONAL...

Wir gratulieren herzlich!

Hochzeit trotz Corona – Thomas Hochstrasser und Karin Meister (sie heisst seither Hochstrasser) haben es sich trotz den Umständen nicht nehmen lassen, dieses Jahr zu heiraten, und haben diesen schönen Anlass Mitte Juli (statt wie ursprünglich geplant Anfang Mai) gefeiert. Auch wir durften dabei sein!

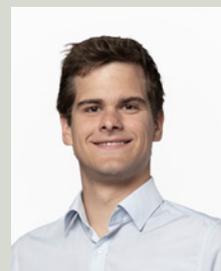


Tolle Erfolge

Im Juni erhielt **Fabienne Jetzer** das Diplom Sachbearbeiterin Rechnungswesen mit coronabedingter dreimonatiger Verzögerung. Sie liess sich von den Umständen und der Beanspruchung nicht beeindrucken und entschied sich für einen direkten Anschluss des Lehrgangs Sachbearbeiterin Treuhand, den sie voraussichtlich im März 2021 abschliessen wird.



Martin Meier hat im Herbst die erste Hürde zum dipl. Treuhandexperten geschafft und alle Modulprüfungen mit guten Noten bestanden.



Sowohl **Karin Hochstrasser** als auch **Maria Preisig** haben die dreijährige Ausbildung zur dipl. Treuhänderin mit eidg. FA erfolgreich abgeschlossen und durften Anfang November ihre Auszeichnung (virtuell) entgegennehmen. Karin Hochstrasser schloss sogar mit der sehr guten Durchschnittsnote 5,0 ab.

